



FRIEDHOFSGEMEINDE ORPUND/SAFNERN

FRIEDHOF- und BESTATTUNGSREGLEMENT

der Friedhofsgemeinde Orpund-Safnern

In Anwendung von Art. 16 Absatz d des Organisationsreglements der Friedhofgemeinde Orpund-Safnern erlässt die Friedhofgemeindeversammlung das Friedhof- und Bestattungsreglement.

I. Friedhofverwaltung

Art. 1

Administratives

Die Friedhof-Verwaltung (Sekretariat und Rechnungswesen) erfolgt durch den Sekretär/Kassier oder durch die Sekretärin/KassiererIn der Friedhofgemeinde Orpund-Safnern.

Anmeldung Todesfall

Art. 2

Einleitung der Bestattung

¹Jeder Todesfall ist innerhalb 48 Stunden gemäss Art. 48 ZGB dem Zivilstandsamt zu melden. Bei dieser Meldung ist eine ärztliche Bescheinigung über den eingetretenen Tod beizubringen. Ferner sind die nötigen amtlichen Ausweisschriften wie Niederlassungsbewilligung, Familienbüchlein, Geburtsschein usw. vorzulegen.

²Bei Todesfällen, deren Umstände auf Gewaltanwendung schliessen lassen, oder deren Ursache unbekannt oder verdächtig ist, trifft die Polizei- bzw. Gerichtsbehörde die notwendigen Anordnungen.

Art. 3

Formalitäten

¹Die Angehörigen können die Besorgung der Formalitäten für die Bestattung einem Dritten überlassen. Dieser hat sich hierzu eine Vollmacht ausstellen zu lassen (die Todeseinschreibungs-Bescheinigung gilt als Vollmacht).

²Personen, die sich gewerbsmässig mit diesen Anmeldungen befassen, bedürfen einer Bewilligung der Polizeidirektion des Kantons Bern (Verordnung über die Bestattungs- und Leichenbitterunternehmen vom 5.1.1972).

³Sie haften dem Verband gegenüber für alle von ihnen getroffenen Massnahmen.

Art. 4

¹Die vom Zivilstandsamt ausgestellte Bescheinigung ist der Friedhofverwaltung zwecks Bewilligung und Anordnung der Bestattung vorzuweisen. Gleichzeitig ist dieser Amtsstelle eine verbindliche Erklärung, ob Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird abzugeben.

²Aufgrund dieser Anmeldung und Erklärung trifft die Friedhofsgemeinde die nötigen Anordnungen und veranlasst das Kirchengeläute.

³Wünsche der Angehörigen sind dabei so weit als möglich zu berücksichtigen.

Art. 5

Kremation

¹Sämtliche die Kremation betreffenden Angelegenheiten sind von der Bestattungsfirma bzw. von den Angehörigen im Einvernehmen mit dem Friedhof- und Bestattungsamt der Stadt Biel zu regeln.

²Die Bestattungsfirma bzw. die Angehörigen sind verpflichtet, der Friedhofsgemeinde den Zeitpunkt der Kremation zu melden. Für Vorfälle, die aus der Missachtung dieser Vorschrift entstehen, kann die Friedhofsgemeinde nicht verantwortlich gemacht werden. (Siehe Dekret vom 24. Mai 1904, namentlich in bezug auf die ärztliche Bescheinigung Art. 1 Ziffer 3).

Art. 6

Anordnung der Bestattung

¹Kein Leichnam darf beerdigt werden, es seien denn bei eingetretener Winterkälte, wenigstens 72 Stunden und in den anderen Jahreszeiten wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschiede verflossen.

²Die übliche Bestattungszeit ist in der Regel auf 13.15 Uhr anzusetzen. An gesetzlichen Ruhetagen und in der Regel an Samstagen werden keine Bestattungen durchgeführt. Für Totgeborene gelten besondere Bestattungszeiten.

³Bestattungen dürfen nur in folgenden Fällen mit ortspolizeilicher Bewilligung früher stattfinden:

1. wenn nach ärztlichem Zeugnis durch eine längere Aufbahrung des Leichnams die Hausbewohner oder deren Umgebung gefährdet würden;
2. wenn der Leichnam seziert worden ist und darüber eine ärztliche Bescheinigung vorliegt;
3. wenn die kant. Sanitätsdirektion zu Zeiten von Epidemien frühere Beerdigungen anordnet;
4. wenn ein Kind tot geboren wurde.

Art. 7

Beizug eines Geistlichen Für den Beizug eines Geistlichen haben die Angehörigen zu sorgen. Sie sollen diesem auch die nötigen Grundlagen zur Grabrede vermitteln.

Art. 8

Unentgeltliche Bestattung Für Verstorbene, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in einer Verbandsgemeinde hatten, wird die Ruhestätte unentgeltlich abgegeben.

Art. 9

Ausserhalb des
Verbandgebietes
Verstorbene

¹Ausserhalb des Gebietes des Verbandes Verstorbene können ebenfalls auf dem Friedhof bestattet werden, wenn sie in einer Verbandsgemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.

²Liegt weder der Sterbeort noch der zivilrechtliche Wohnsitz in einer Verbandsgemeinde, so wird die Bewilligung zur Bestattung nur erteilt, wenn die Angehörigen ein Familiengrab besitzen.

³Aussergewöhnlich kann die Bestattung in ein Einzelgrab gegen Bezahlung bewilligt werden.

II. Ausführung der Bestattung

Art. 10

Leichentransport

¹Die Bestellung und Entschädigung des Bestattungsinstitutes ist Sache der Angehörigen. Die Friedhofgemeinde stellt den Totengräber zur Verfügung.

²Die zur Bestattung notwendigen Anordnungen sind in jedem Fall Sache der Friedhofgemeinde.

Art. 11

Särge

Die Särge müssen aus weichem Holz hergestellt werden. Als Normalmasse gelten:

	Breite cm	Länge cm
Für Personen über 12 Jahre	70	190
Für Kinder von 3 - 12 Jahren	50	140
Für Kinder unter 3 Jahren	40	110

Die Querleisten am Boden müssen 4 cm hoch sein.

Art. 12

Aufbahrung des
Leichnams

¹Leichen, die aus hygienischen Gründen, wegen Platzmangel, oder wenn der Tod infolge ansteckender Krankheit erfolgt ist, nicht in der Wohnung aufgebahrt werden können, sind in das Aufbahrungsgebäude zu überführen.

²Verstümmelte oder zersetzte Leichen dürfen der Besichtigung nicht zugänglich sein. Das gleiche gilt für Leichen, deren Tod infolge ansteckender Krankheit eingetreten ist, doch kann hier der Arzt die Verwendung eines Sarges mit Glasfenster gestatten.

Art. 13

Bestattungskontrolle

Sofort nach Beendigung der Bestattung wird das Grab mit einem Holzkreuz versehen.

Art. 14

Grabverzeichnis

Der Totengräber führt das Grabverzeichnis.

III. Friedhof-Anlagen

Art. 15

Unterteilung

¹Die Friedhofanlage ist unterteilt in:

- eine Abteilung Reihengräber (Erdbestattung) für Erwachsene
- eine Abteilung Urnengräber
- eine Abteilung Kindergräber (Erdbestattung und Urnen)
- Gemeinschaftsgrab "Daheim"
- Neues Abteil Ostseite (2025) unterteilt in:

- anonymes Wiesengrab (Urnengräber)
- zwei Abteilungen Baumurnengräber
- eine Abteilung Urnengräber

²Die Friedhofsgemeinde kann im Rahmen der Gestaltung des Friedhofs weitere Abteilungen oder Bereiche ausscheiden.

Art. 16

Reihengräber

¹Die Erdbestattung erfolgt in der Regel in Reihengräbern von folgenden Massen:

	Länge cm	Breite cm	Tiefe cm mindestens
Erwachsene	200	90	150
Kinder über 12 Jahre	150	70	150
Kinder bis 12 Jahre	120	60	100

²Der Zwischenraum von Grab zu Grab betrage 40 cm, der Abstand von Gräberreihe zu Gräberreihe je nach Gestaltung.

³In jedem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

⁴Die Zuteilung des Grabes erfolgt auf der jeweils in Benutzung stehenden Abteilung des Friedhofes.

Art. 17

Familiengräber
bestehende

¹Die Familiengräber, die bereits bestehen, sind auf zwei Erdbestattungen beschränkt. Zwischen der ersten und der zweiten Erdbestattung dürfen nicht mehr als 15 Jahre dazwischen liegen.

²Die Zahl der Urnenbeisetzungen ist auf grundsätzlich vier Urnen beschränkt.

Art. 18

Urnengräber

Urnen können beigesetzt werden:

- in einem Urnengrab (max. 4 Urnen);
- in einem Reihengrab (auch in einem solchen, das bereits mit einem Sarg oder einer Urne (max. 4 Urnen) belegt ist). Die nachträglich beigesetzte Urne vermag jedoch die Ruhefrist des Grabes nicht zu verlängern;
- im Gemeinschaftsgrab "Daheim";
- im neuen Abteil Baumurnengrab inkl. Stein (max. 2 Urnen)
- im neuen Abteil im anonymen Wiesengrab (max. 1 vergängliche Urne)
- in allfällig später dafür geschaffenen Möglichkeiten

Art. 19

Gemeinschaftsgrab

¹Das Gemeinschaftsgrab "Daheim" ist ein speziell ausgeschiedenes Feld auf dem Friedhof für die Beisetzung von Urnen resp. deren Inhalt.

²Die Namen können auf den dafür vorgesehenen Namensschildern graviert werden. Pro Namensschild wird nur ein Name graviert.

³Ausschmückung und Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes "Daheim" ist ausschliesslich Sache der Friedhofgemeinde.

⁴Kranz- und Blumenspenden sowie Erinnerungsgegenstände werden nach der Beisetzung auf dem dafür vorgesehenen Platz während einer Frist von 7 Tagen belassen und anschliessend von der Friedhofgemeinde entfernt.

Art. 20

Baumurnengrab

¹Im neuen Abteil auf der Ostseite bestehen zwei Baumurnengrabfelder mit vorgefertigten Rohren und Steinplatten (40x40cm).

²In einem Urnengrab können maximal zwei Urnen mit den folgenden Massen pro Urne beigesetzt werden (Durchmesser max. 26cm, Höhe max. 27.5 cm).

³Für diese Bestattungsart werden die Steinplatten seitens der Friedhofgemeinde gegen Gebühr abgegeben.

⁴Die Inschrift für die Steinplatten kann individuell durch einen Steinbildhauer mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr ergänzt werden.

⁵Die Bepflanzung und der Unterhalt der Baumurnengräber wird gegen eine einmalige Gebühr durch die Friedhofgemeinde während 25 Jahren übernommen.

⁶Blumen und Kerzen sind nur auf der Steinplatte erlaubt.

Art. 21

Wiesengrab

¹Im neuen Abteil auf der Ostseite besteht ein Grabfeld (Blumenwiese), welches für anonyme Beisetzungen angedacht ist.

²Für diese Bestattungsart müssen zwingend vergängliche Urnen benutzt werden.

³Da es sich um eine anonyme Beisetzung handelt, dürfen weder Grabmale, Blumen oder Kerzen niedergelegt werden.

⁴Der Friedhofgärtner bestimmt den genauen Ort der Beisetzung auf der Wiese.

⁵Die Friedhofgemeinde ist für den Unterhalt der Blumenwiese zuständig.

Art. 22

Ruhedauer

¹Die Grabesruhe beträgt:

- 25 Jahre für Erdbestattungen und Urnengräber
- 30 Jahre für noch bestehende Familiengräber
- 50 Jahre für Kindergräber

Sie wird von der ersten Bestattung an gerechnet.

²Wenn aus irgendeinem Grunde die Aufhebung des Friedhofes oder eine wesentliche Veränderung nötig wird, so ist den Besitzern von noch bestehenden Familiengräbern, deren Zeitdauer noch nicht verstrichen ist, eine andere gleichwertige Grabstätte zur Verfügung zu stellen. Allfällige Kosten für die Verlegung sind in vollem Umfange von der Friedhofgemeinde zu tragen.

³Ein anderer Entschädigungsanspruch besteht nicht.

Art. 23

Namensschilder

Die Namensschilder beim Gemeinschaftsgrab "Daheim" bleiben solange bestehen bis drei Ständer mit Namensschilder voll sind. Erst dann wird der erste Ständer abgeräumt, unabhängig wie lange die Namensschilder bestehen.

Art. 24

Grabmale

¹Die Aufstellung oder nachträgliches Ändern eines Grabsteines ist ohne Bewilligung des Vorstandes der Friedhofsgemeinde nicht gestattet. Zu diesem Zweck ist der Friedhofsgemeinde ein schriftliches Gesuch im Doppel mit einer Skizze des Grabsteines einzureichen. Liegeplatten sind nur als Zusatz zu einem stehenden Grabmal gestattet, zum Beispiel für nachträglich gesetzte Urnen. Sie dürfen aber nicht mehr als 1/3 des Grabes bedecken.

²Das Gesuch muss enthalten:

Name des Auftraggebers
Name des Grabmalerstellers
Name des Verstorbenen
Angabe des Materials und dessen Bearbeitung
Angabe ob Urnengrab oder Reihengrab

³Die Skizze muss enthalten:

Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1 : 10

⁴Es werden Gesuchsformulare abgegeben. Die Bewilligung an den Grabmalersteller wird gegen Entrichtung einer Gebühr erteilt.

⁵Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.

Art. 25

Die Grabmäler müssen den allgemeinen Anforderungen des Schönheitssinns entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

Art. 26

Masse
der Grabmale

¹Die Höchst- bzw. Mindestmasse in cm der Grabmale betragen:

	Höhe		Breite <u>max.</u>	Dicke	
	<u>min.</u>	<u>max.</u>		<u>min.</u>	<u>max.</u>
Reihengräber	85	110	55	12	20
Urnengräber	70	80	45	12	20
Kindergräber	60	70	45	10	15

Die aufgeführten Masse gelten inkl. Sockel. Der Sockel darf höchstens 10 cm der Gesamthöhe betragen.

²Alle Gräber müssen gemäss Artikel 29 eingefasst werden.

Art. 27

¹Auf eine Grabstelle ist nur ein Grabstein zu setzen.

²Bei Erdbestattungen darf das Grabmal frühestens 1 Jahr nach der Beerdigung aufgestellt werden.

³Auf Urnengräber darf das Grabmal sofort nach der Beisetzung gesetzt werden.

Art. 28

¹Der Transport eines Grabsteines in den Friedhof sowie das Aufstellen desselben darf nur nach vorheriger Anmeldung bei einem Wegmeister der jeweiligen Einwohnergemeinde erfolgen. Dieser wird, wenn nötig, die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen veranlassen.

²Für allfällig im Friedhof verursachte Schäden ist der Grabmalersteller verantwortlich.

Art. 29

Grabeinfassungen

¹Alle Gräber müssen eingefasst werden. Die Grabeinfassungen (U-Ringe) sind bei der Friedhofgemeinde Orpund/Safnern gegen eine Gebühr zu beziehen. (siehe Gebühren- und Grabfondsreglement).

²Die Grabeinfassungen (U-Ringe) müssen zwingend von derjenigen Person versetzt werden, die auch den Grabstein aufstellt.

Art. 30

Setzen der Grabmale

¹Grabmäler oder Grabsteine, die ohne Bewilligung des Vorstandes der Friedhofgemeinde aufgestellt worden sind oder den genehmigten Zeichnungen nicht entsprechen, können auf Veranlassung des Vorstandes ohne weiteres entfernt werden.

²Die Ersteller sind für die entstehenden Kosten rückerstattungspflichtig.

³Einfache Holzkreuze, die den Bestimmungen dieses Reglements entsprechen, bedürfen keiner Bewilligung.

Art. 31

Das Grabmal bleibt Eigentum der Hinterbliebenen. Diese sind verantwortlich für seine Standfestigkeit.

Art. 32

Unterhalt der Gräber

¹Die Angehörigen können die Gräber selbst bepflanzen oder durch den eventuellen Friedhofgärtner oder andere Personen besorgen lassen.

²Diese Dienstleistung übernimmt auch die Friedhofsgemeinde in Dauerauftrag, gegen eine einmalige Zahlung in den Grabfonds.

³Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind zu entfernen. Auf Aufforderung hin ist unzulässiger Grabschmuck durch die Hinterbliebenen wegzuschaffen.

⁴Pflanzen, die höher als das Grabmal sind oder durch ihre Ausdehnung Anlagen oder Nachbargräber beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Pflanzen hinter dem Grabmal sind nicht erlaubt. Besorgen dies die Angehörigen nicht, hat das zuständige Organ der Friedhofsgemeinde das Nötige vorzukehren.

⁵Für die Gestaltung und Pflege des Gemeinschaftsgrabes "Daheim" ist ausschliesslich die Friedhofsgemeinde zuständige (siehe Artikel 19).

Art. 33

¹Sorgt niemand für ein Grab, so lässt der Vorstand der Friedhofsgemeinde dasselbe auf Kosten allfälliger Angehörigen, sofern bekannt, bepflanzen.

²Hat ein Verstorbener keine Angehörigen, so lässt der Vorstand der Friedhofsgemeinde das Grab mit einer Einheitsbepflanzung auf eigene Kosten erstellen.

³Wird ein Verstorbener bestattet, der keine Angehörigen hat, so lässt der Vorstand der Friedhofsgemeinde auf Rechnung der Wohnsitzgemeinde ein Holzkreuz erstellen. Die Einheitsbepflanzung geht zu Lasten der Friedhofsgemeinde.

⁴Über noch bestehende Familiengräber, für deren Unterhalt niemand mehr aufkommt, kann die Friedhofsgemeinde verfügen. Eine Entschädigungspflicht besteht nicht.

Art. 34

Aufhebung von Gräber

¹Nach Ablauf der in Artikel 22 bestimmten Ruhedauer kann die Friedhofsgemeinde Orpund/Safnern die Aufhebung von Gräbern verfügen, sofern Platz benötigt wird.

²Anordnungen zur Aufhebung von Gräbern sind mindestens drei Monate vor Beginn der Arbeiten im Amtsanzeiger zu publizieren.

³Werden die betroffenen Gräber nicht innerhalb der angesetzten Frist von den Angehörigen geräumt, so verfügt die Friedhofsgemeinde über die nicht weggeräumten Grabmäler und Bepflanzungen.

Allgemeine
Friedhofordnung

Art. 35

¹Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung.

²Hunde, die in den Friedhof mitgenommen werden, sind an der Leine zu führen.

³Im Friedhof gilt ein „Allgemeines Fahrverbot“. Das Benützen von Spiel- und Sportgeräten ist auf dem gesamten Friedhof-Areal untersagt. Dienstfahrzeuge des Friedhofs sind von diesem Verbot ausgenommen

Art. 36

¹Nicht zum Leichengeleite gehörende Personen haben sich von der Leichenfeier und den Beisetzungen fernzuhalten und jede Störung zu vermeiden.

²Für besondere Veranstaltungen, wie militärische Bestattungen, Musik- und Gesangsvorträge, ist dem Sekretariat Mitteilung zu machen. Dieses ordnet, wenn nötig, im Einvernehmen mit dem Vorstand des Friedhof-Gemeindeverbandes, allfällige Aufsichtsmassnahmen an.

³Die Gestaltung von kirchlichen Bestattungsfeiern, die in möglichst einheitlicher Form geschehen soll, ist Sache der kirchlichen Behörden, zu deren Händen die Friedhofgemeinde Wünsche und Anregungen unterbreiten kann.

Art. 37

Für Grabmäler, Einfassungen, Kränze, Pflanzen und alles übrige auf den Gräbern befindliche Material lehnt die Friedhofgemeinde jede Verantwortung und Haftpflicht ab. Wenn solche entwendet, durch Drittpersonen oder durch Naturereignisse beschädigt werden, ist die Friedhofgemeinde nicht haftbar.

IV. Aufbahrungshalle

Art. 38

Aufbahrung

¹Die Aufbahrung Verstorbener jeder Konfession aus den Gemeinden Orpund und Safnern in den Aufbahrungsräumen ist kostenlos. Für die Aufbahrung Auswärtiger ist eine Gebühr zu entrichten (siehe Gebühren- und Grabsfondsreglement).

²Die Aufbahrungshalle ist den Angehörigen jederzeit zugänglich. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Halle nachher ordnungsgemäss geschlossen und die Beleuchtung ausgeschaltet wird.

³Blumen und Kränze können in der Aufbahrungshalle deponiert werden, solange es der Platz erlaubt.

Art. 39

Abdankungsfeier

¹Die Abdankungsfeier findet in der Regel um 13.15 Uhr statt. Abdankungen an einem Samstag finden um 10.30 Uhr statt. Sie sind nur ausnahmsweise und nach Rücksprache mit dem Pfarramt gestattet.

²Die Angehörigen dürfen den Vorraum bis zum Beginn der Feier als Aufenthaltsraum benützen.

³Wurde der Leichnam anderswo aufgebahrt, so ist er bis spätestens 45 Minuten vor Beginn der Abdankungsfeier in die Aufbahrungshalle zu überführen.

⁴Ein öffentliches Leichengeleit findet nicht statt. Die Teilnehmer an der Abdankung besammeln sich vor Beginn des festgesetzten Zeitpunkts bei der Aufbahrungshalle. Wünschen die Angehörigen einen letzten Gang zum Grab, so müssen sie das im Voraus mitteilen.

⁵Der Sarg wird 15 Minuten vor Beginn der Abdankungsfeier geschlossen und vor der Halle aufgebahrt. Bei Kremationen wird die Leiche anschliessend an die Feier ins Krematorium überführt.

Art. 40

Kirchliche Feier

Die Art der kirchlichen Feier ist den Angehörigen überlassen. Die Feier findet in der Regel nach der Abdankung statt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Friedhofgemeindeversammlung rückwirkend per 01.01.2026 in Kraft.

²Es hebt das Friedhofreglement vom 11. Oktober 2016 auf.

Die Friedhofgemeindeversammlung vom 01. Juli 2026 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Patricia Gerber

Jonathan Weiss

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 30. Mai 2026 bis 30. Juni 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Gemeindeverwaltungen Orpund und Safnern öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Nidauer Anzeiger Nr. 20 vom 28. Mai 2026 bekannt.

Orpund, 02. Juli 2026

Der Sekretär:

Jonathan Weiss